ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1978

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, vorübergehend Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entspricht

(78/159/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/444/EWG des Rates vom 26. Juni 1975 [2], insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Saatgut von Rotklee, das den Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht, ist 1977 in der Bundesrepublik Deutschland so gering ausgefallen, daß die Saatgutversorgung dieses Landes nicht gewährleistet ist.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit Saatgut, das den Anforderungen hinsichtlich der Sorte entspricht, aus anderen Mitgliedstaaten oder auch aus dritten Ländern zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1978 abläuft, Saatgut von Sorten der obengenannten Art zum Verkehr zuzulassen, die weder im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" noch in nationalen Katalogen der Bundesrepublik Deutschland aufgeführt sind.

Außerdem erscheint es angebracht, andere Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, die Bundesrepublik Deutschland mit Saatgut zu versorgen, das den Anforderungen der Richtlinie nicht entspricht, zu ermächtigen, solches Saatgut zum Verkehr zuzulassen, soweit es für Deutschland bestimmt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1978 abläuft, in ihrem Gebiet bis zu 300 Tonnen Saatgut von Rotklee (Trifolium pratense L.) der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung" von Sorten zum Verkehr zuzulassen, die weder im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" noch in nationalen Sortenkatalogen aufgeführt sind. Das amtliche Etikett enthält die Angaben : „Ausschließlich für Deutschland bestimmt".

Artikel 2

Die übrigen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, unter den in Artikel 1 vorgesehenen Bedingungen in ihren Gebieten bis zu 300 Tonnen Saatgut von Rotklee zum Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für Deutschland bestimmt ist. Das amtliche Etikett enthält die Angabe : „Ausschließlich für Deutschland bestimmt".

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 31. Dezember 1978 mit, wieviel Saatgut aufgrund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihren Gebieten zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Januar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6.